

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen (LAKS e.V)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen e.V. (LAKS)".
2. Die LAKS hat ihren Hauptsitz in Wiesbaden. Nebensitze der LAKS sind die Regionalgeschäftsstellen in den Regionen Nordhessen, Osthessen, Mittelhessen, Südhessen und dem Umlandverband Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen zu fördern, die eine alternative, soziokulturelle Arbeit betreiben, neue Initiativen zu ermutigen, die Öffentlichkeit über die geleistete Arbeit zu informieren und die Interessen der soziokulturellen Einrichtungen gegenüber öffentlichen Stellen in Hessen (Landtag, Ministerien, Landesregierung, Kommunen und Gemeinden etc.) zu vertreten. Um bessere Bedingungen für soziokulturelle Arbeit in Hessen zu erreichen, ist eine Neuorientierung in der Kulturpolitik erforderlich, die nicht nur in den einzelnen Kommunen, sondern auch an zentraler Stelle (Landesregierung von Hessen, Landtag, Ministerien für Kultur, Soziales und Wirtschaft) erfolgen muß.

Die Landesarbeitsgemeinschaft arbeitet mit allen Einrichtungen und Verbänden zusammen, die - auch in Teilbereichen - ähnliche Zielsetzungen haben, insbesondere mit der Bundesvereinigung soziokultureller Zentren.

Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft können soziokulturelle Initiativen und Einrichtungen werden, die bei ihrer Tätigkeit folgende Grundsätze anerkennen:

- Basis- und Nutzerorientierung
- Demokratische Entscheidungsstrukturen
- Offenheit und Transparenz (Zugang für alle)
- Keine private Aneignung von Überschüssen
- Förderung kultureller und künstlerischer Bewegungen "von unten" ("zweite Kultur")

- Betonung des demokratischen und humanistischen Inhalts von Kultur und Widerstand gegen faschistische und menschenverachtende Bestrebungen.

Ihre Hauptaufgabe sieht die Landesarbeitsgemeinschaft in der landesweiten Interessenvertretung in den Bereichen

- Veranstaltungskooperation und -durchführung
- politische Außenvertretung mit dem Ziel einer Neu- bzw. Umorientierung in der Kulturpolitik und damit verbunden einer Anerkennung der sogenannten "zweiten Kultur" durch die öffentlichen Gremien.
- Erarbeitung von Förderungsprogrammen für soziokulturelle Einrichtungen in Hessen
- Beratung in juristischen, finanziellen, steuerlichen und Verwaltungsfragen
- Beratung bei Neugründungen von Initiativen und Zentren
- Fortbildung in bildungs- und kulturpolitischen Fragen
- Fortbildung in Verwaltungs- und Steuerfragen.

2. Die LAKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere der §§ 51 und 52 AO 1977.

3. Die LAKS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der LAKS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 Nr.1, Satz 2 AO).

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der LAKS können alle Initiativen und Zentren auf dem Gebiet des Bundeslandes Hessen werden, die in der Rechtsform einer gemeinnützigen Körperschaft organisiert sind und den Beitrag in seiner neuesten Fassung sowie die Satzung der LAKS anerkennen. Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden.

2. Assoziierte Mitglieder können Privatpersonen, andere Vereine, Zusammenschlüsse, Organisationen und Einrichtungen werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht wird und die zu einer Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind, aber aufgrund der Ausführungen unter § 2 kein ordentliches Mitglied werden können. Assoziierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber kein Stimmrecht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Sprecherrat) vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Antrag enthält den Namen, Sitz, Rechtsform und Betätigungsbereich der Initiative, Gruppe oder des Zentrums.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der LAKS endet

- mit Auflösung der Initiative, Gruppe oder des Zentrums
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus der LAKS

2. Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Sprecherrates oder auf einer Mitgliederversammlung. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ausschluß

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet nach Ankündigung in der Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

4. Automatischer Ausschluss

Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt. Dies ist der Fall, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurde.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden im voraus jährlich/halbjährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags nach Vorschlag des Sprecherrates.

§ 6. Organe der LAKS

Organe der LAKS sind

1. der Sprecherrat (siehe § 7)
2. die regionalen Arbeitsgemeinschaften (RAG - siehe § 11)
3. der Mitarbeiterrat (MR - siehe § 12)
4. die Mitgliederversammlung (MV - siehe § 16)

§ 7. Sprecherrat

1. Der Sprecherrat (Vorstand) besteht aus 5 Vertretern der im § 1, Abs.2 aufgeführten Regionen.
2. Der Sprecherrat besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Koordinator.
3. Die LAKS wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Sprecherrates vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis wird durch eine "Bereichsverteilung" geregelt bzw. auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8. Zuständigkeit des Sprecherrates

Der Sprecherrat ist für alle Angelegenheiten der LAKS zuständig, soweit sie durch die MV nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der MV
2. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der MV
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Vorläufige Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
7. Führung der Geschäfte der LAKS

Alle Entscheidungen der Geschäftsführung müssen dem Sprecherrat mitgeteilt und von diesem gegebenenfalls nachträglich gebilligt werden. Die vom Sprecherrat beschlossenen Richtlinien für die Verwaltung bedürfen einer einfachen Mehrheit im Sprecherrat.

§ 9. Wahl des Sprecherrates

1. Der Sprecherrat wird von der MV (§ 16) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Sprecherrates im Amt. Wählbar sind nur LAKS-Mitglieder. Der Sprecherrat besteht aus 5 Regionalvertretern/-innen.
2. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr; auf Beschluß der MV kann diese 2 Jahre betragen. Scheidet nur ein Mitglied des Sprecherrates während der Amtsperiode aus, so kann der Sprecherrat in Absprache mit der RAG ein Ersatzmitglied bis zur nächsten MV benennen. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Sprecherrat.
Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Namen der Kandidaten werden nach den 5 Regionen geordnet aufgeführt. Jeder Region steht ein Sitz im Sprecherrat zu. Die Person, die bei den jeweiligen 5 Regionallisten die meisten Stimmen hat, wird Sprecher dieser Region. Die RAGs schlagen die Kandidaten/-innen vor. Schlägt eine RAG keine Personen vor, so erfolgen die Vorschläge aus der Mitte der MV. Diese Personen müssen nicht Mitglied der entsprechenden RAGs sein.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden 5 Personen in den Sprecherrat gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die Sprecher in die fünf Vorstandsämter gewählt.

§ 10. Beschlußfassung des Sprecherrates

1. Der Sprecherrat faßt seine Beschlüsse in der Regel auf Sprecherratssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten; die Tagesordnung wird mitgeteilt. Der Sprecherrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Sprecherratsmitglieder anwesend sind. Mindestens alle 3 Monate sollte

abwechselnd in den verschiedenen Regionen Hessens eine Sprecherratssitzung stattfinden. Die Sprecherratssitzungen sind für alle Mitglieder offen (ausgenommen bei Diskussionen über Personaleinstellungen - siehe § 12).

2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzung leitet eine aus dem Kreis benannte Person. Über die Sitzungen werden Beschlußprotokolle gefertigt. Diese sollen Ort und Zeit der Sprecherratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Sprecherratsbeschlüsse können auf schriftlichem und telefonischem Wege gefaßt werden, wenn alle Sprecherratsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 11. Regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG)

Die RAGs sollen erreichen, daß regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Die RAGs haben die Aufgabe, den LAKS-Sprecherrat in allen Fragen zu beraten. Desweiteren sollen hierüber die regionalen Vorstellung in organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Fragen entwickelt und in die Landesarbeitsgemeinschaft über den LAKS-Sprecherrat und/oder die MV eingebracht werden. Zwischen den Mvs werden die RAGs durch die entsprechend gewählten Regionalvertreter im Sprecherrat repräsentiert.

1. Mitglied der RAG können nur Initiativen, Gruppen oder Zentren sein, die Mitglied der LAKS sind.
2. Die RAGs führen einmal im Jahr vor der LAKS-MV eine MV nach schriftlicher Einladung durch den Regionalsprecher durch. Auf dieser Sitzung werden die inhaltlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Vorstellungen für die LAKS-MV entwickelt und beschlossen.
3. Soweit auf einer LAKS-MV nicht anders beschlossen, können die RAGs keine Beschlüsse fassen, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben.
4. Beschlüsse der LAKS-MV sowie darauf beruhende Beschlüsse des Sprecherrates der LAKS sind für alle RAGs verbindlich.
5. Vertretungsgremium gegenüber der Öffentlichkeit ist der Sprecherrat der LAKS.
6. Jeder RAG steht es offen, einen Regionalsprecherrat zu bilden. Der Regionalsprecherrat hat die Aufgabe, alle Informationen zu sammeln und der Gesamtarbeitsgemeinschaft zukommen zu lassen. Des weiteren soll er koordinierend in der Region tätig sein, um somit eine regionale Infrastruktur zu schaffen. Der Regionalsprecherrat ist kein Beschlußgremium der LAKS, er hat nur beratende und unterstützende Aufgaben. Der LAKS-Sprecherrat hat in regionalen Fragen die betroffenen RAG-Sprecherräte über Entwicklungen bezüglich der entsprechenden Region zu informieren.

§ 12. Mitarbeiterrat (MR)

Alle hauptamtlich bei der LAKS beschäftigten Personen haben die Möglichkeit, sich im Mitarbeitererrat zusammenzuschließen. Alle Beschlüsse des LAKS-Sprecherrates, die die hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen, sind dem MR mitzuteilen. Der MR hat dann die Möglichkeit, in einem Zeitraum von 4 Wochen Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. In diesem Falle ist der Beschluß des LAKS-Sprecherrates aufgehoben. Es ist nur einmal Einspruch möglich, es muß eine Einigung erfolgen: dies kann durch eine außerordentliche MV erreicht werden. Bei Personaleinstellungen ist der MR zu hören.

§ 13. Gleitklausel

In der Zeit zwischen dem abgelaufenen Haushaltsjahr und der Verabschiedung des neuen Haushaltes werden die laufenden Geschäfte nach den bestehenden Beschlüssen durchgeführt.

§ 14. Kassenprüfer

Die MV, welche den Sprecherrat wählt (§ 9) wählt auch die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder von Vertretern der LAKS sein, ihre Amtszeit entspricht der des Sprecherrates.

§ 15. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied zwei Stimmen.
2. Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die MV zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Sprecherrates, Entlastung des Sprecherrates
 2. Festsetzung der Höhe des LAKS-Beitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecherrates und der Kassenprüfer
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der LAKS
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Sprecherrates
 6. Beschlußfassung über die Grundsätze, Ziele und Aufgaben der LAKS
 7. Beschlußfassung über die Tagesordnung der MV

§ 16. Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Mindestens zweimal im Jahr muß eine ordentliche MV stattfinden. Sie wird vom Sprecherrat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen.

§ 17. Außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

Der LAKS-Sprecherrat kann jederzeit eine AMV einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der LAKS es erfordert oder wenn die Einberufung von 15% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die AMV gelten die Paragraphen 15, 18 und 19 entsprechend.

§ 18. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wird von einer aus der Mitte der MV gewählten Person geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß zu übertragen.
2. Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlußfähig, beruft der Vorstand schriftlich binnen drei Wochen eine neue MV ein, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
3. Die MV faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der LAKS ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 19. Niederschriften

Alle Beschlüsse des LAKS-Sprecherrates und der LAKS-MV sind schriftlich festzuhalten und in der Landesgeschäftsstelle niederzulegen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zugänglich. Minderheitsvoten werden auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen.

§ 20. Schlußbestimmung und Auflösung

1. Die Auflösung der LAKS kann nur in einer MV mit der nach § 18 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die MV nicht anders beschließt, ist der LAKS-Sprecherrat der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß die LAKS aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der LAKS einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bildungs- und kulturpolitische Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluß über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Rücksprache mit der Finanzbehörde ausgeführt werden.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.10.1984 im Kulturzentrum Schlachthof, 3500 Kassel, Mombachstr. 12, in der vorliegenden Fassung beschlossen.